

PROTOKOLL
Sitzung der Gemeindevertretung Grambow

Sitzungstermin:	Dienstag, 25.03.2025
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	21:05 Uhr
Ort, Raum:	Gemeindezentrum Grambow (Versammlungsraum)

Anwesende:

Herr Mirko Ehmke
Herr Thomas Reim
Herr Harald Röhm
Herr Emanuel Reim
Frau Judith Bagemühl
Frau Petra Hafenstein
Herr Stefan Maasch
Frau Gundula Mietzner

Abwesende:

Frau Gabriele Mau abwesend

Gäste:

Herr Stahl, Bauamtsleiter
Herr Goroncy, Mitarbeiter Kämmerei
1 Einwohner

Schriftführung:

Frau Tina Luedtke

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Bestätigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
- 4 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- 5 Bericht des Bürgermeisters

- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Grambow (Hebesatzsatzung)
Vorlage: BV/09-2025-669
- 8 Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Uecker-Randow"
Vorlage: BV/09-2025-670
- 9 Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen, Repowering)
Betreiber: ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co.KG, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal
Vorlage: BV/09-2025-666
- 10 Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen, Repowering)
Betreiber: wpd Windpark Nr. 664 GmbH & Co.KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen
Vorlage: BV/09-2025-667
- 11 Zulassung weiterer Photovoltaikfreiflächenvorhaben im Gemeindegebiet Grambow bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode
Vorlage: BV/09-2025-668
- 12 Beschluss zur Festlegung der Wahlbereiche, Wahlbezirke und Wahlräume für die Landratswahl 2025
Vorlage: BV/09-2025-671
- 13 Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreter

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit acht Gemeindevertretern (inklusive Bürgermeister) fest.

zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Herr Ehmke bittet, die Beschlussvorlage BV/19-2025-660 gegen die Beschlussvorlage BV19-2025-673 auszutauschen, da zwischenzeitlich der Bedarf an Dienst- und Schutzkleidung konkretisiert wurde und bereits eine Ausschreibung erfolgte.

Die Tagesordnung wird zur Abstimmung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 3 Bestätigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung

Der öffentliche Teil des Protokolls der Sitzung vom 04.12.2024 wird besprochen.
Es gibt keine Änderungen oder Ergänzungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 4 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Der Bürgermeister gibt die im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse bekannt:

BV/09-2024-654 Klärung der Eigentumsverhältnisse Gemarkung Grambow
einstimmig beschlossen

BV/09-2024-659 Verkauf Teilfläche Flurneuordnungsverfahren Gemarkung
Schwennenz
einstimmig beschlossen

BV/09-2024-648 Abschluss Vereinbarung Eisenbahnkreuzungsmaßnahme
einstimmig beschlossen

BV/09-2024-640 Nutzungsvertrag mit Dienstbarkeitsbewilligung Wegenutzung
einstimmig beschlossen

BV/09-2024-650 Erteilung gemeindliches Einvernehmen Errichtung Einfamilienhaus
Grambow
einstimmig beschlossen

BV/09-2024-663 Erteilung gemeindliches Einvernehmen Errichtung Freiflächenphoto-
voltaikanlage
einstimmig beschlossen

BV/09-2024-661 Beschaffung Dienst- und Schutzkleidung Feuerwehr
einstimmig beschlossen

BV/09-2024-658 Auftragsvergabe Herstellung von zwei Löschwasserbrunnen
einstimmig beschlossen

BV/09-2024-654 Beschaffung von Stühlen Trauerhalle Grambow
einstimmig beschlossen

zu 5 Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister gibt einen Bericht für das Jahr 2024:

Die Grünanlagen in den fünf Dörfern wurden durch die drei Gemeindearbeiter und Mitarbeiter der OAS ordentlich gepflegt. Leider gelang es nicht, die vorhandenen Bundesfreiwilligenstellen mit Leuten zu besetzen. Das auslaufende Beschäftigungsverhältnis eines Gemeindearbeiters wurde in ein unbefristetes umgewandelt.

Neben Kleingeräten wurde ein neuer Mulcher gekauft.

Die Feuerwehr führte ihre Einsätze wieder normal durch, es gab neun Einsätze. Am Amtsfesttag in Rothenklempenow wurde mit zwei Männermannschaften teilgenommen, auch an mehreren Veranstaltungen der Gemeinde.

Es gibt in der Kinder- und Jugendfeuerwehr insgesamt 76 Mitglieder. Die Planungen für ein neues FF-Gerätehaus sollen über das Land mit dem Musterhaus erfolgen.

In Ladenthin wurde am 18.5. beim CPO-Fest der Partnerschaftsvertrag mit der polnischen Gemeinde Kolbaskowo unterzeichnet.

Am 9.Juni waren die Europa-, die Kreistags- und Kommunalwahlen. Im Ergebnis gibt es in der Gemeindevertretung jetzt vier neue Gemeindevertreter.

Durch die Raumordnung wurde das Windeignungsgebiet bei Ladenthin mit doppelter Größe ausgewiesen. Bei den Photovoltaikanlagen soll die Fläche des Sonnenberger Parks vergrößert werden und an der Grenze zu Polen eine neue Agri-Solaranlage entstehen.

Zur Ortsdurchfahrt Schwennenz fanden mehrere Gespräche statt, jedoch weiterhin ohne Ergebnis.

Die Änderung des B-Plans „Am Mühlenberg“ wurde nach ausführlicher Behandlung beschlossen.

Auf dem Friedhof wurde das halbanonyme Urnenfeld angelegt und kann genutzt werden. Die Trauerhalle wurde im Innenbereich neu gestrichen.

Das Bodenordnungsverfahren wird weiterhin durch die Norddeutsche Bauernsiedlung GmbH (NBS) bearbeitet und zügig fortgeführt.

Das Rufbusprojekt Ilse wurde zum 1.März 2024 in unserem Bereich eingeführt.

Sportliche und kulturelle Aktivitäten wurden wieder zahlreich durchgeführt und von der Gemeinde unterstützt, u.a. die Maifeier in Grambow, der Kindertag in Neu-Grambow, Oster- und Herbstfeier, das U11-Fußballturnier in Grambow, das Mittsommerfest, Weihnachts- und Nikolausfeiern sowie der Weihnachtssport mit dem Silvesterlauf.

Zur Nikolausfeier wurde einmal das Begrüßungsgeld überreicht, zwei Eltern kamen mit ihren Kindern der Einladung leider nicht nach.

Einwohnerzahlen am 09.01.2025

Gesamt 839 Einwohner, davon 224 ausländische Einwohner =27%

> Grambow	387 Einwohner	
> Schwennenz	139 Einwohner	>
Ladenthin	121 Einwohner	>
Neu-Grambow	122 Einwohner	
> Sonnenberg	70 Einwohner	

Informationen Bürgermeister

- Baubeginn am Wiesenweg ist vollzogen, Fertigstellung lt. Plan ist der 30.Juni 2025
- Vorbereitungen zur 725-Jahrfeier von Schwennenz sind in vollem Gang, es gibt ein Festkomitee, Termin 28.Juni 2025
- die Kleidercontainer werden demnächst von der Betreiberfirma abgeholt, neues Angebot war nicht attraktiv

- die neuen Stühle für die Trauerhalle sind da und aufgestellt
- die Schlüsselübergabe an den neuen Eigentümer in Grambow DS 25 ist erfolgt, erste Aufräumarbeiten sind zu sehen
- die Bundestagswahlen liefen in Grambow und Schwennenz ohne Probleme ab, nochmals herzlichen Dank an Wahlhelfer
- für die Landratswahl am 11.Mai steht mit dem Feuerwehrgebäude in Grambow diesmal nur ein Wahllokal zur Verfügung
- zur Handhabung mit den Gratulationen zu den Geburtstagen fehlt noch die Klärung durch den LVB

zu 6 Einwohnerfragestunde

keine Fragen

zu 7 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Grambow (Hebesatzsatzung)
Vorlage: BV/09-2025-669

Sachverhalt:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.04.2018 festgestellt, dass die Einheitsbewertung für bebaute Grundstücke mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist. Dies ist u. a auf unterschiedliche Bewertungszeitpunkte in Ostdeutschland (1935) und Westdeutschland (1964) zurückzuführen sowie - anders als ursprünglich gesetzlich vorgesehen- auf nicht durchgeführte Aktualisierungen der Besteuerungsgrundlagen über einen langen Zeitraum (seit 1964). Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist für die Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019 gesetzt. Dem ist der Bundesgesetzgeber mit dem Ende 2019 verabschiedeten sogenannten Bundesmodell nachgekommen. Dieses gilt bundesweit, sofern ein Land nicht von der Möglichkeit der ebenfalls mit dem Gesetzespaket eingeführten Öffnungsklausel Gebrauch macht und ein eigenes Grundsteuermodell beschließt. **Das neue Grundsteuerrecht findet ab dem 1. Januar 2025 Anwendung.**

Das Land Mecklenburg – Vorpommern hat sich entschieden, auf eine eigene landesrechtliche Regelung zu verzichten und bei der Grundsteuerreform das sog. **Bundesmodell** anzuwenden. Unterschiedliche regionale Werteentwicklungen und Entwicklungen der Grundstücksarten untereinander haben in der Vergangenheit zu Werteverzerrungen geführt. Diese sollen mit dem Bundesmodell als wertabhängigem Modell ausgeglichen und damit die tatsächliche Werteentwicklung abgebildet werden.

Die Bewertung der einzelnen Grundstücke wird auch zukünftig von den zuständigen Finanzämtern nach dem Bewertungsgesetz vorgenommen. Die Grundstückseigentümer*innen erhalten von dem jeweils zuständigen Finanzamt zum einen den neuen Grundsteuerwertbescheid und zum anderen einen neuen Grundsteuermessbescheid. Die inzwischen aufgrund des neuen Gesetzes erfolgten völlig neuen Bewertungen durch die Finanzämter und neu erstellten Messbescheide bilden für die Gemeinde Grambow die Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer ab dem 01.01.2025.

Wie bislang auch, berechnet sich der Grundsteuerbetrag nach neuem Recht aus der Multiplikation des Messbetrages mit dem Hebesatz der Gemeinde.

Grundsätzlich wird auch weiterhin zwischen der Grundsteuer A (für land- und

forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz) und der Grundsteuer B (für bebaute und unbebaute Grundstücke) unterschieden.

Mit der Grundsteuerreform verändern sich alle Grundsteuerwerte im Gemeindegebiet. Die Kommunen sind auch nach der Umsetzung der Grundsteuerreform weiterhin an den Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes und damit an den vom Finanzamt festgelegten Grundsteuermessbetrag gebunden. Das Volumen der Grundsteuermessbeträge aus der Summe aller Grundsteuermessbescheide des Finanzamtes ist betragsmäßig vorgegeben.

Allgemein ist bei der Berechnung des neuen Hebesatzes von einem gleichbleibenden Aufkommen auszugehen, um die freiwillige Selbstverpflichtung der Aufkommensneutralität einzuhalten. Allerdings ist gesetzlich verpflichtend den Haushalt der jeweiligen Gemeinde in jedem Jahr auszugleichen. Daher kann es notwendig sein, das Grundsteueraufkommen doch anzuheben. Anderenfalls kann die Gemeinde die Hebesätze verringern.

Aufkommensneutralität bedeutet nicht, dass die Grundsteuer für den jeweiligen Grundstückseigentümer gleichbleibt und es zu keinen individuellen Veränderungen kommt. Die Reform wird dazu führen, dass einige Steuerpflichtige eine höhere Grundsteuer zahlen müssen, während andere entlastet werden. Der Grad der Auswirkungen hängt von dem durch das zuständige Finanzamt auf Basis der rechtlichen Vorgaben ermittelten Grundsteuerwert ab. Durch die rechtliche Bindung der Kommunen an den Grundsteuermessbescheid als Grundlagenbescheid gibt es für die Verwaltung keine Möglichkeit, die Veränderung für einzelne Grundstücke nachträglich zu steuern oder auftretende Mehrbelastungen zu begrenzen.

Grundsteuer A

Die Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Flächen (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) erfolgt bundeseinheitlich in allen Ländern nach den bundesgesetzlichen Regelungen (§ 232 ff. Bewertungsgesetz). Eigene Landesmodelle gibt es hier nicht. Die Bewertung erfolgt durch die Finanzämter durch ein typisierendes Ertragswertverfahren.

In den neuen Bundesländern erfolgt die Änderung von der Nutzer- zur Eigentümerbesteuerung, d.h. verpachtete Flächen, welche land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, sind nach neuem Recht beim Eigentümer zu versteuern. Alle zu Wohnzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile sowie der dazugehörige Grund und Boden innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche sind dem Grundvermögen zuzuordnen und werden mit der Grundsteuer B besteuert.

Es liegen zum Stichtag 25.02.2025 in der Gemeinde Grambow ca. 130 Messbescheide für Grundsteuer A vor. Das sich daraus ergebende Messbetragsvolumen beläuft sich stichtagbezogen auf 10.244,90 €. Die Einnahmen der Gemeinde Grambow aus der Grundsteuer aus dem Jahr 2024 betragen insgesamt 31.551,06 €.

Grundsteuer B

Die Bewertung der Grundstücke erfolgt durch das Finanzamt in den einzelnen Grundstücksarten unterschiedlich.

Für die Grundsteuer B liegen zum Stichtag 25.02.2025 in der Gemeinde Grambow ca. 440 Messbescheide vor. Das sich daraus ergebende Messbetragsvolumen beläuft sich stichtagbezogen auf 17.607,37 €. Die Einnahmen der Gemeinde Grambow aus der Grundsteuer aus dem Jahr 2024 betragen insgesamt 80.372,19 €.

Es ist zu bedenken, dass die übersandten Grundsteuermessbescheide zum großen Teil automatisch bearbeitet wurden. Das bedeutet, dass die Angaben der Steuerpflichtigen ohne Prüfung der Plausibilität verarbeitet werden. Daher wird bundesweit die flächendeckende inhaltliche Qualität der Finanzamtsbescheide durchaus punktuell angezweifelt. Dennoch sind diese Bescheide der Finanzämter als sogenannte Grundlagenbescheide für die Gemeinde bindend.

Steuerpflichtige, die nicht mit der Bewertung ihrer Grundstücke einverstanden sind, sind daher gehalten, die Bescheide mittels Einspruchs beim Finanzamt überprüfen zu lassen. **Die Gemeinde darf die von den Finanzämtern vorgenommene Bewertung nicht ändern bzw.**

nachkorrigieren. Die Summe der Grundsteuermessbeträge aus allen übermittelten Bescheiden der Finanzämter wird bei der Berechnung des Hebesatzes daher so, wie gemeldet, übernommen.

Vielmehr beruhen viele Grundlagenbescheide auf Schätzungen oder trotz Abgabe von Erklärungen liegen noch keine Bescheide vor. Des Weiteren ist zu beachten, dass zum Teil für dieselben Objekte mit unterschiedlichen Aktenzeichen Messbescheide erlassen wurden.

Es lässt sich zusammenfassend feststellen, dass sich einige Veränderungen hinsichtlich der Höhe des Messbetragsvolumen ergeben werden.

Es ist von der Kämmerei vorgesehen, die Hebesätze der Grundsteuer in 2025 kontinuierlich dahingehend zu überprüfen, ob die Aufkommensneutralität eingehalten wird und gleichzeitig auch keine negativen finanziellen Auswirkungen für den Haushalt 2025 zu verzeichnen sind. Ein nachträglicher, ggf. von diesem Beschlussvorschlag abweichender Beschluss über den Hebesatz anhand sukzessiver neuer Daten vom Finanzamt ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen (im Falle eines erhöhten Hebesatzes). Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet. Es können daher nachträgliche Änderungen der Bescheide, wie sie z.B. in den nächsten Monaten durch Einspruchsverfahren durch das Finanzamt zu erwarten sind, auch noch zu einem späteren Zeitpunkt nachbetrachtet werden.

Um der Verwaltung die rechtzeitige Ausfertigung der Steuerbescheide zu ermöglichen, müssen die neuen Hebesätze beschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Fehlerquote der bisher vorliegenden Messbeträge und der Anzahl fehlender Messbeträge hat das Amt Löcknitz-Penkun eine Übersicht erstellt.

Grundsteuer A

2024	
Hebesatz lt. HHS	323%
Messbetragsvolumen	9.768,13 €
Steueraufkommen	31.551,06 €
2025	
Messbetragsvolumen	10.244,90 €
folglich rechnerischer Hebesatz (aufkommensneutral)	308%
Empfehlung der Verwaltung	323%

Grundsteuer B

2024	
Hebesatz lt. HHS	427%
Messbetragsvolumen	18.822,53 €
Steueraufkommen	80.372,19 €
2025	
Messbetragsvolumen	17.607,37 €
folglich rechnerischer Hebesatz (aufkommensneutral)	456%
Empfehlung der Verwaltung	480%

Gewerbesteuer

2024	
Hebesatz lt. HHS	381%
Steueraufkommen (Abrechnung und Vorauszahlung)	72.579,47 €
2025	
Hebesatz lt. HHS	381%
Steueraufkommen beim gleich verbleibenden Hebesatz (Abrechnung und Vorauszahlung)	27.003,96 €
Empfehlung der Verwaltung (entspricht der Landesvorgabe zur Berechnung der Steuerkraft 2025)	390%

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufkommensneutralität der Steuereinnahmen ist anzustreben.

Diskussion:

Der Bürgermeister bittet Herrn Goroncy um Ausführungen zum Sachverhalt. Herr Goroncy erläutert den Hintergrund der Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer. Er begründet die Empfehlung der Verwaltung zu den Hebesätzen. Momentan werden vom Finanzamt noch Änderungsbescheide hinsichtlich der Messbeträge erstellt, welche zu Veränderungen des Steueraufkommens führen. Zum Ende des Jahres könnten die Hebesätze nachjustiert werden. Eine Erhöhung der Hebesätze wäre nur bis zum 30.06.2025 möglich.

Die Gemeindevertreter schlagen im Ergebnis der Diskussion folgende Hebesätze vor:

Grundsteuer A	315 %
Grundsteuer B	465 %
Gewerbsteuer	381 %

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Grambow beschließt in der Sitzung am 25.03.2025 die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Grambow (Hebesatzsatzung) mit folgenden Hebesätzen:

1. Grundsteuer A	315 %
2. Grundsteuer B	465 %
3. Gewerbesteuer	381 %

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 8 Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Uecker-Randow"
Vorlage: BV/09-2025-670

Sachverhalt:

Die von der Gemeinde Grambow zu leistenden Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ werden nach den Grundsätzen des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen.

Die derzeitige Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge wird auf der Grundlage der vom Finanzamt Greifswald vorliegenden Daten umgesetzt. Die aktuelle Berechnung der Gebühren beinhaltet den Tarif für die Baugrundstücke sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen. Bisher konnte das Amt Löcknitz-Penkun die entsprechenden Daten, die zur Berechnung der Gebühren notwendig sind, den Steuermessbescheiden des Finanzamtes Greifswald entnehmen.

Ab dem 01.01.2025 ändern sich die Grundsätze der Steuererhebung. Demzufolge ändert sich auch die Bewertung einiger Objekte seitens des zuständigen Finanzamtes. In den neuen Bundesländern erfolgt die Änderung von der Nutzer- zur Eigentümerbesteuerung, d.h. verpachtete Flächen, welche land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, sind nach neuem Recht beim Eigentümer zu versteuern. Alle zu Wohnzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile sowie der dazugehörige Grund und Boden innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche sind dem Grundvermögen zuzuordnen und werden mit der Grundsteuer B besteuert.

Aus dieser Änderung ergeben sich ab 01.01.2025 neue Steuermessbescheide. Diese Bescheide beinhalten nicht die zur Berechnung nach der aktuellen Satzung erforderlichen Daten und beschränken sich lediglich auf den Messbetrag. Die Nachfrage der Steuerabteilung des Amtes Löcknitz-Penkun beim zuständigen Finanzamt hat ergeben, dass die Daten vom Finanzamt nicht offengelegt werden.

Folglich kann die Umlage der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge nicht wie bislang gehandhabt erfolgen. Demnach ist es erforderlich, die Satzung neu zu beschließen.

Im Zuge einer Schulung ist das Amt Löcknitz-Penkun darauf aufmerksam geworden, dass in M-V bereits eine Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge existiert, die durch das Oberverwaltungsgericht im Jahr 2024 bestätigt wurde.

Auf der Grundlage dieser Satzung hat die Steuerabteilung die neue Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge entworfen.

Ohne die Beschlussfassung ist eine Umlage der Verbandsbeiträge nicht möglich.

Mit der Beschlussfassung wird die vorherige Satzung außer Kraft gesetzt.

Diskussion:

Herr Goroncy erläutert den Satzungsentwurf sowie die Gebühreneinheiten.

Herr Reim:

Was ist mit den Grundstücken, für die im Rahmen der Flurneuordnung Landverzichtserklärungen abgegeben wurden, aber der alte Eigentümer bis zum Abschluss im Grundbuch steht?

Herr Goroncy:

Hier würde der Eigentümer laut Grundbuch veranlagt werden. Es ist aber möglich so eine Einzelfallbetrachtung im Amt abzuklären.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Grambow beschließt in der Sitzung am 25.03.2025 die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Herr Goroncy und der Einwohner verlassen die Sitzung.

zu 9 Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen, Repowering)
Betreiber: ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co.KG, Gut Dauerthal in
17291 Dauerthal
Vorlage: BV/09-2025-666

Sachverhalt:

Die ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co.KG, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal, betreibt seit 2005 einen Windpark mit 13 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Nadrensee und Pomellen.

Auf der Grundlage gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 kann die Kommune an Windenergieanlagen finanziell beteiligt werden.

Mit Schreiben vom 17.04.2024 wurden alle Betreiber von Windenergieanlagen bezüglich einer möglichen Beteiligung der betroffenen Kommunen durch das Amt Löcknitz-Penkun angeschrieben. Ein entsprechendes Vertragsangebot für die o.g. Anlage ist im November per E-Mail eingegangen.

Der Vertragsentwurf, welcher sich überwiegend an dem Mustervertrag der Fachagentur Windenergie an Land orientiert, ist diesem Beschluss als Anlage beigefügt.

Die Gemeinde Grambow wird bei 5 der 13 Windkraftanlagen von dem gesetzlich vorgeschriebenen 2,5 km – Radius erfasst und somit an den Zuwendungen beteiligt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gemeinde Grambow entstehen jährliche Einnahmen von ca. 605,18 €. Die Abrechnung erfolgt jährlich nach eingespeister und fiktiver Strommenge.

Diskussion:

keine

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Grambow beschließt den Abschluss des Vertrages über die finanzielle Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG mit der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 10 Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen, Repowering)
Betreiber: wpd Windpark Nr. 664 GmbH & Co.KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen
Vorlage: BV/09-2025-667

Sachverhalt:

Die wpd Windpark Nr. 664 GmbH & Co.KG, Stepahnitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen, plant die Errichtung eines Windparks mit 3 Windenergieanlagen in der Gemarkung Nadrensee (Repowering).

Auf der Grundlage gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 kann die Kommune an Windenergieanlagen finanziell beteiligt werden.

Mit Schreiben vom 17.04.2024 wurden alle Betreiber von Windenergieanlagen bezüglich einer möglichen Beteiligung der betroffenen Kommunen durch das Amt Löcknitz-Penkun angeschrieben. Ein entsprechendes Vertragsangebot für die o.g. Anlage ist im November per E-Mail eingegangen.

Der Vertragsentwurf, welcher sich überwiegend an dem Mustervertrag der Fachagentur Windenergie an Land orientiert, ist diesem Beschluss als Anlage beigefügt.

Die Gemeinde Grambow wird bei einer der 3 Windkraftanlagen minimal von dem gesetzlich vorgeschriebenen 2,5 km – Radius erfasst und somit an den Zuwendungen beteiligt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gemeinde Grambow entstehen jährliche Einnahmen von ca. 88,06 €. Die Abrechnung erfolgt jährlich nach eingespeister und fiktiver Strommenge.

Diskussion:

keine

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Grambow beschließt den Abschluss des Vertrages über die finanzielle Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG mit der wpd Windpark 664 GmbH & Co.KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 11 Zulassung weiterer Photovoltaikfreiflächenvorhaben im Gemeindegebiet Grambow bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode
Vorlage: BV/09-2025-668

Sachverhalt:

Die Gemeinde Grambow hat derzeit 2 Bauleitplanungen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in Bearbeitung. Ein weiterer Solarpark ist bereits seit einigen Jahren

errichtet. Die Geltungsbereiche sind im beigefügten Anhang dargestellt. Sie umfassen folgende Flächengrößen:

bestehender Solarpark: ca. 1,8 ha
B-Plan Nr. 3 in Aufstellung: ca. 20,0 ha
B-Plan Nr. 5 in Aufstellung: ca. 46,00 ha
Gesamtfläche: ca. 67,8 ha

Für weitere Flächen wurden bereits mündliche Anfragen gestellt.

Damit wird die Gemeinde Grambow einen erheblichen Beitrag zur Schaffung erneuerbarer Energien leisten.

Die umfangreichen Photovoltaikfreiflächenanlagen befinden sich derzeit noch in der Planung. Erst nach Fertigstellung und baulicher Umsetzung aller geplanten Anlagen kann die Raumwirkung abschließend analysiert werden.

Um einer übermäßigen Raumwirkung und Verdrängung anderer Nutzungen in der Gemeinde zunächst vorzubeugen, wurde in der vorangegangenen Sitzung vorgeschlagen, keine weiteren Photovoltaikfreiflächenanlagen mehr zuzulassen bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode.

Danach kann sich dann die neu gewählte Gemeindevertretung erneut mit dem Thema auseinandersetzen.

Diskussion:

Der Bürgermeister spricht den Beschluss BV/09-2025-663, der auf der letzten Gemeindevertreter Sitzung einstimmig beschlossen wurde, an. Es ging hierbei um eine Voranfrage zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer ehemaligen Lagerfläche.

Nach kurzer Diskussion schlagen die Gemeindevertreter vor, den Beschlussvorschlag um den Passus „auf landwirtschaftlich genutzten Flächen“ zu ergänzen. Somit steht die Beschlussfassung BV/09-2025-663 nicht im Widerspruch zur Beschlussvorlage BV/09-2025-668.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Grambow beschließt, bis zum Ablauf der Legislaturperiode keine weiteren Bauleitplanverfahren zur Schaffung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu 12 Beschluss zur Festlegung der Wahlbereiche, Wahlbezirke und Wahlräume für die Landratswahl 2025
Vorlage: BV/09-2025-671

Sachverhalt:

§ 61 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V

(2) Wahlgebiete mit einer Einwohnerzahl von bis zu 25.000 können in mehrere Wahlbereiche eingeteilt werden. Alle übrigen Wahlgebiete sind in mehrere Wahlbereiche einzuteilen.

(3) Über Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche entscheidet die Vertretung.

(4) Jeder Wahlbereich bildet zur Stimmabgabe mindestens einen Wahlbezirk.

Diskussion:

keine

